

Beteiligungsleitfaden BMK

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Beteiligungsmanagement

Fotonachweis: Portrait Leonore Gewessler © BMK / Cajetan Perwein

Wien, 2021. Stand: 15. Juni 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an btm@bmk.gv.at.

Vorwort



Leonore Gewessler

Das Klimaschutzministerium (BMK) ist für zahlreiche der inhaltlich und finanziell wichtigsten Beteiligungen des Bundes zuständig. Die Unternehmen leisten essentielle und unverzichtbare Beiträge für Österreich. Es handelt sich hierbei um Unternehmen, die eine Schlüsselrolle in den Bereichen Klima- und Umweltschutz, Mobilität, Standort, Forschung, Innovation, Regulierung sowie Forschungs- und Wirtschaftsförderung einnehmen.

Die Verwaltung der Anteilsrechte der Republik Österreich an diesen Unternehmen hat im Interesse aller Menschen, die in Österreich leben, einen äußerst hohen Stellenwert. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, besteht im BMK ein hoher Anspruch an das eigene Verwaltungshandeln. Konsequenterweise wurde daher der bereits bestehende Beteiligungsleitfaden aus dem Jahr 2018 einer Überarbeitung unterzogen und an die sich stetig ändernden Rahmenbedingungen angepasst. Ich bin zuversichtlich, dass dieser überarbeitete Beteiligungsleitfaden nunmehr auch für die nächste Zukunft eine relevante Grundlage für das Beteiligungsmanagement des Klimaschutzministeriums bildet, um die weitreichenden und verantwortungsvollen Tätigkeiten effizient, korrekt und transparent zu erfüllen.

Mit der Veröffentlichung dieses Beteiligungsleitfadens ist es mir ein Anliegen, allen Leserinnen und Lesern einen transparenten Einblick zu geben, auf welchen Grundlagen das Beteiligungsmanagement im BMK beruht.

Leonore Gewessler

Bundesministerin

Inhalt

Vorwort	3
1 Rahmenbedingungen und Geltungsbereich	7
2 Begriffsbestimmungen	9
2.1 Anteilseigner gemäß B-PCGK 2017	9
2.2 Unternehmen (des Bundes) gemäß B-PCGK 2017	9
2.3 Leitungsorgan	10
2.4 Überwachungsorgan.....	10
3 Unternehmensgründungen	11
4 Stellenwert und Funktionen der Beteiligungsunternehmen des BMK	12
4.1 Daseinsvorsorge.....	12
4.2 Expert:innenorganisationen im Bereich Forschung, Technologie, Innovation, Förderung, Umwelt und Energie sowie Servicefunktion	13
4.3 Regulatoren	14
4.4 Nutzung von Marktchancen	15
5 Beteiligungsunternehmen unter dem Dach des BMK	16
5.1 Aspekte und Synergien	16
5.2 Prinzipien des Beteiligungsmanagements im BMK	17
6 Aufgabengebiete des Beteiligungsmanagements im BMK	18
6.1 Beteiligungspolitik	18
6.2 Beteiligungsverwaltung	19
6.3 Beteiligungscontrolling	20
6.4 Mandatsbetreuung	20
7 Beteiligungsmanagement des BMK	21
7.1 Integrierter Steuerungsansatz	21
7.2 Instrumente des Beteiligungsmanagements.....	22
Eigentümerstrategie.....	22
Kennzahlensystem	23
Eigentümer-Jour Fixe	23
Überwachungsorgan	24
Leitungsorgan.....	30
Standardisierung	31
Beteiligungscontrolling.....	33
8 Beteiligungen des BMK	34

Abrufbare Muster und Leitfäden des Beteiligungsmanagements	39
Muster Anstellungsvertrag Geschäftsführung	39
Muster Formulare Mitglieder Überwachungsorgan	39
Car Policy des BMK	40

1 Rahmenbedingungen und Geltungsbereich

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) nimmt bei der Wahrnehmung seiner im Bundesministeriengesetz 2020 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986 i. d. g. F., festgelegten Aufgaben die Schlüsselrolle in der Gestaltung des Klima- und Umweltschutzes, der Verkehrs- und Infrastrukturpolitik, des Energie- und Abfallwesens sowie der Forschungs- und Innovationspolitik in Österreich ein.

Als Vertreter des Bundes ist das BMK dabei an zentralen, in diesen Bereichen tätigen Unternehmen beteiligt und leistet einen essentiellen Beitrag zum Schutz von Umwelt und Lebensraum, zur Förderung von Nachhaltigkeit, Innovation, Mobilität und Sicherheit sowie zur Wertschöpfung, Stärkung und Weiterentwicklung des Standorts Österreich.

Dieser Beteiligungsleitfaden ist eine konsequente Weiterentwicklung des bereits im Jahr 2018 veröffentlichten Beteiligungsleitfadens des damaligen BMVIT und berücksichtigt hier selbstverständlich nicht nur gesellschaftsrechtliche, sondern auch Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) i. d. g. F. Hierbei konnte dankenswerterweise Frau Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M., Vorständin des Institutes für Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien, gewonnen werden, ihre Expertise bei der Weiterentwicklung einzubringen.

Da der Großteil der Beteiligungen des BMK als GmbH oder AG geführt wird, richtet sich dieser Beteiligungsleitfaden primär an Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Aktiengesellschaften. Darüber hinaus ist das BMK aber auch für andere Rechtsträger zuständig bzw. in diesen vertreten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (Verein), die Energie-Control Austria für die Regulierung in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control, Anstalt öffentlichen Rechts) oder KLI.EN (Klima- und Energiefonds) sowie den Rat für Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Rat, juristische Person des öffentlichen Rechts), welcher der Aufsicht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unterliegt (§ 17h Abs. 1 FTFG). Dieser Beteiligungsleitfaden soll somit auch für andere juristische Personen und Rechtsträger, in welchen das BMK vertreten oder für welche das BMK zuständig ist, offenstehen sowie die sinngemäße Anwendung

des Kapitalgesellschaftsrechtes erfolgen. Dabei werden natürlich stets die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsträger (z. B. keine unmittelbaren Eigentümer- und Mitgliedschaftsrechte, andere Einwirkungsrechte, etc.) in sachgerechter und funktionaler Weise berücksichtigt. Bei Fehlen von gesetzlichen Regelungen werden deshalb entweder Regulative (Geschäftsordnungen) geschaffen oder es wird ein Verständnis des Eigentümers dafür entwickelt.

Die Regelungen dieses Beteiligungsleitfadens sind für das BMK im Rahmen des Beteiligungsmanagements, sofern nicht geltendes Recht entgegensteht, zu beachten. Abweichungen hiervon sind nur statthaft, wenn diese in Ausnahmefällen aus sachlichen Gründen erforderlich sein sollten.

Die Ausübung des Beteiligungsmanagements basiert auf geltenden Gesetzen, verbindlichen Rechtsakten, dem bereits erwähnten B-PCGK i. d. j. g. F. sowie in Anlehnung an international anerkannte Richtlinien. Bei der Ausübung der Anteilseignerrechte sind stets die geltenden Gesetze, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz sowie das öffentliche Interesse an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben der Unternehmen des Bundes zu berücksichtigen.

Die in diesem Beteiligungsleitfaden angeführten Festlegungen sind als Mindeststandards zu verstehen. Diese werden in entsprechend unternehmensdifferenzierter Form und unter Beachtung der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten angewendet.

Zur Nachvollziehbarkeit der Ausübung der Anteilsrechte erfolgt eine angemessene Dokumentation.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Anteilseigner gemäß B-PCGK 2017

Beim Anteilseigner handelt es sich um das oberste Verwaltungsorgan des Bundes, dem nach den Rechtsvorschriften folgende Aufgaben obliegen:

- die Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes,
- die Wahrnehmung der beherrschenden Befugnisse am Unternehmen des Bundes oder
- die Aufsicht über Unternehmen gemäß der sogleich folgenden Definition (Unternehmen des Bundes).

2.2 Unternehmen (des Bundes) gemäß B-PCGK 2017

Als Unternehmen ist jede in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist, zu betrachten. Unternehmen sind jedenfalls die Gesellschaften privaten Rechts (Kapital- und Personengesellschaften), aber auch Vereine, Stiftungen, Fonds und Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn sie eine derartige Tätigkeit ausüben.

Als Unternehmen des Bundes gelten jedenfalls:

- Unternehmen, an denen der Bund am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mindestens 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die der Bund durch andere finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht oder
- Gesellschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten öffentlichen Rechts und sonstige durch Bundesgesetz anders bezeichnete Rechtsträger öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 126b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i. d. g. F., die der Aufsicht des Bundes unterliegen.

2.3 Leitungsorgan

Beim Leitungsorgan handelt es sich um das Organ des Unternehmens, welches aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund der Statuten des Unternehmens die Leitung des Unternehmens verantwortet. Gemäß § 70 Aktiengesetz (AktG), BGBl. Nr. 98/1965 i. d. g. F., übernimmt der Vorstand die Leitung der Aktiengesellschaft. Bei einer GmbH übernimmt die Geschäftsführung gemäß § 15 GmbH-Gesetz (GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906 i. d. g. F., die Vertretung der Gesellschaft. Daneben bestehen jedoch auch sondergesetzlich vorgesehene Leitungsorgane, welche eine vergleichbare Leitungsfunktion wahrnehmen.

2.4 Überwachungsorgan

Beim Überwachungsorgan handelt es sich um jenes Organ, welches die Geschäftsführung zu überwachen hat. Diese Aufgabe übernimmt gemäß § 95 Abs. 1 AktG und § 30j Abs. 1 GmbHG der Aufsichtsrat. Daneben bestehen sondergesetzlich sowie auf andere Weise vorgesehene Überwachungsorgane, die eine vergleichbare Überwachungsfunktion wahrnehmen.

3 Unternehmensgründungen

Das BMK bedient sich bereits bestehender oder – sofern notwendig – neu zu gründender, eigener Unternehmen des Bundes, insbesondere dann, wenn

- öffentliche Güter oder Dienstleistungen so sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger als von Privatunternehmen und/oder den öffentlichen Verwaltungen angeboten werden können,
- eine Marktregulierung ineffizient ist bzw. Marktversagen vorliegt,
- diese zur Sicherstellung nationaler sowie erforderlichenfalls grenzüberschreitender bzw. europäischer wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder strategischer Interessen dienen oder
- diese von systemischer Bedeutung sind.

Das BMK verschafft sich bei den bereits bestehenden Unternehmen in einer Gesamtschau laufend einen Eindruck darüber, ob zumindest einer der oben angeführten Gründe nach wie vor vorliegt und ob das Unternehmen seinen Zweck erfüllt, wirtschaftlich handelt sowie seine Zielsetzungen erreicht. Darüber hinaus wird auch die gewählte Rechtsform des Unternehmens anlassbezogen evaluiert.

4 Stellenwert und Funktionen der Beteiligungsunternehmen des BMK

Das BMK nimmt bei der Wahrnehmung seiner im BMG 2020 festgelegten Aufgaben die Schlüsselrolle in der Gestaltung der Klimaschutz-, Umwelt-, Energie-, Mobilitäts-, Innovations- und Technologiepolitik Österreichs ein.

Als Vertreter des Bundes ist das BMK dabei an zentralen in diesen Bereichen tätigen Unternehmen beteiligt und leistet einen essentiellen Beitrag zu Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation, Technologie, Wertschöpfung sowie zur Weiterentwicklung des Standortes Österreich.

Die Unternehmen des BMK sind ein maßgeblicher Erfolgsfaktor, um umwelt-, energie-, verkehrs-, forschungs- und innovationspolitische Zielsetzungen sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erreichen.

Aufbauend auf den strategischen Vorgaben des Eigentümers erfolgt die operative Umsetzung durch die Unternehmen unter privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Während die Förderung des gesellschaftlichen Nutzens bzw. der Vorhalt der notwendigen Grundversorgung die übergeordneten Ziele sind, bilden unternehmerische Flexibilität, ökonomische Anreizmechanismen und Marktnähe die operativen Rahmenbedingungen.

Den Beteiligungsunternehmen kommen ihrer inhaltlichen bzw. gesetzlichen Ausrichtung entsprechend eine oder mehrere der folgenden Funktionen zu:

4.1 Daseinsvorsorge

Dabei handelt es sich um die effiziente Erfüllung öffentlicher Aufgaben insbesondere im Bereich der Verkehrspolitik mit den Zielen Versorgungssicherheit zu gewährleisten, nachhaltige und sichere Mobilität zu fördern und den Standort Österreich durch eine leistungsfähige, sichere und effiziente Infrastruktur zu stärken.

Dies ist insbesondere im Kontext umfangreicher Infrastrukturinvestitionen relevant. Die Höhe der Investitionen und die Komplexität der Planungsvorhaben stellen hier in der Regel eine Hürde für Private dar. Die Beteiligungsunternehmen des BMK ermöglichen einen integrativen, d. h. Planung, Bau, Bewirtschaftung und (Re-)Finanzierung der hochrangigen Infrastruktur Österreichs umfassenden, Ansatz und sind daher auf europäischer Ebene eine Benchmark für die effiziente Bereitstellung von Infrastruktur.

Beispiele

- ÖBB Infrastruktur AG
- Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs AG (ASFINAG)
- viadonau – Österreichische Wasserstraßen GmbH
- Graz-Köflacher Bahn- und Busbetrieb GmbH (GKB)
- Austro Control – Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (ACG)

4.2 Expert:innenorganisationen im Bereich Forschung, Technologie, Innovation, Förderung, Umwelt und Energie sowie Servicefunktion

Hier geht es um eine effiziente und kundenorientierte Umsetzung von operativ ausgegliederten Agenden in den Bereichen Beratung, Förderung und bei der Schaffung von Schnittstellen zwischen Politik, Forschung und Wirtschaft sowie um die Vorhaltung und Erweiterung von national und international anerkannter Expertise zum Vorteil des Standortes Österreich.

Sowohl im Kontext von Förder- und Vertragsabwicklungen als auch bei Kontrolltätigkeiten agieren Beteiligungsunternehmen als wichtiger operativer Arm des BMK. Durch Beratung, Service und Kontrolle leisten die Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit und zum Schutz der Umwelt und des Lebensraums für alle Menschen, die in Österreich leben.

In diesen Bereichen erfüllen die Beteiligungsunternehmen des BMK konzeptionelle Aufgaben, forschen, fördern, beraten, sind Technologieentwickler sowie Innovationstreiber und bilden eine effiziente Schnittstelle zu den im Umwelt-, Energie-, Verkehrs- und Forschungsbereich tätigen Unternehmen Österreichs. Damit leisten diese Unternehmen mit hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch einen

unverzichtbaren Beitrag zur Positionierung Österreichs im Spitzenfeld von Forschung, Innovation sowie Klima- und Umweltschutz.

Beispiele

- Austrian Institute of Technology GmbH (AIT)
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
- Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws)
- AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH
- Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG)
- Umweltbundesamt GmbH (UBA)
- Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA)

4.3 Regulatoren

Hierbei handelt es sich um unabhängige Regulierungsbehörden.

Die Schienen-Control – Österreichische Gesellschaft für Schienenmarktregulierung mbH (SCG) ist eine Regulierungsbehörde für den Schienenverkehr. Als solche kontrolliert sie den Wettbewerb und sorgt für einen freien Zugang zur Schiene zu angemessenen Preisen für alle Eisenbahnunternehmen. In der SCG ist weiters die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) als unabhängige und verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese verhilft Fahrgästen und Passagieren im Streitfall mit Bahn-, Bus-, Schiffs- und Flugunternehmen zu ihrem Recht.

Bei der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) handelt es sich um eine Regulierungsbehörde, welche die Liberalisierung der Märkte der leitungsgebundenen Energien Elektrizität und Erdgas unterstützt. Die E-Control ist als Regulierungsbehörde sowohl für die Aufstellung als auch für die Einhaltung klarer Spielregeln für alle Marktteilnehmenden verantwortlich. Aufgaben der E-Control sind die Stärkung des Wettbewerbes sowie das Funktionieren des Wettbewerbes sicherzustellen.

Die Regulierungsbehörden sind kompetente Ansprechpartner für Marktteilnehmende, Institutionen sowie die öffentliche Hand.

4.4 Nutzung von Marktchancen

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist insbesondere bei jenen Unternehmen, die im Personen- und Güterbeförderungsbereich tätig sind, eine Positionierung als eigenständige:r und nachhaltige:r Marktteilnehmer:in erforderlich.

Wettbewerbsfähigkeit, das Eingehen von strategischen Kooperationen und ein entsprechendes Maß an Profitabilität sind Voraussetzung für die effiziente Bereitstellung von Mobilitätsleistungen. Da die Nutzung von Marktchancen auch mit entsprechendem Risiko verbunden ist, werden den betroffenen Beteiligungsunternehmen strategische Grenzen gesetzt.

Beispiele

- Rail Cargo Austria AG (RCA)
- LTE Logistik- und Transport GmbH
- ÖBB Personenverkehr AG

5 Beteiligungsunternehmen unter dem Dach des BMK

5.1 Aspekte und Synergien

Die inhaltliche Zuständigkeit des BMK für klima-, umwelt-, energie-, mobilitäts-, forschungs- und innovationspolitische Themen einerseits und die Verantwortung des BMK als Eigentümer andererseits ermöglichen – bei klarer Verantwortungstrennung – einen integrierten Steuerungsansatz. Neben dem Ziel wirtschaftlicher Nachhaltigkeit werden strategische und volkswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt und fachliche Synergien genutzt:

- Konsistente, am volkswirtschaftlichen Nutzen orientierte Umsetzung klima-, umwelt-, energie-, forschungs-, innovations- und verkehrspolitischer Ziele und Strategien des Bundes
- Nutzung von Synergieeffekten: Das Beteiligungsmanagement kann in inhaltlichen Fragestellungen unter Vermeidung von verwaltungsintensiven Schnittstellen auf die Expertise der zuständigen Fachabteilungen zurückgreifen. So werden Synergien innerhalb des Beteiligungsportfolios identifiziert und genutzt.
- Effiziente und rasche Information der für Klima-, Umwelt-, Energie-, Mobilitäts-, Forschungs- und Innovations- sowie Technologiepolitik zuständigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
- Gewährleistung klarer Rahmenbedingungen und Planbarkeit für die Beteiligungsunternehmen, insbesondere in Bezug auf langfristige Finanzierungs- und Investitionsvorhaben
- Weitgehende Etablierung einheitlicher Standards und gelebte Transparenz durch ein zentrales Beteiligungsmanagement

Mit seinem Beteiligungsmanagement sieht das BMK die Chance, wesentlich zur Erreichung der Zielsetzung, das österreichische Verkehrssystem sozialer, sicherer, umweltfreundlicher und effizienter zu machen, beizutragen. Des Weiteren werden durch die Beteiligungsunternehmen des BMK wichtige Entscheidungsgrundlagen für Herausforderungen betreffend Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft erarbeitet. Die Rechtsträger, in welchen das BMK vertreten bzw. für welche es zuständig ist, geben

Antworten für eine klimaneutrale Zukunft und es erfolgt eine Überwachung sowie Regulierung der Umsetzung der Liberalisierung des österreichischen Strom- und Gasmarktes und des Schienenmarktes. Strategische Zielsetzungen für die Beteiligungen erfolgen insbesondere auch vor dem Hintergrund, eine nachhaltige Entwicklung, den Klima- und Umweltschutz sowie die Treibhausgasreduktion zu befördern. Darüber hinaus leistet das BMK einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Bestrebungen im Rahmen der FTI-Strategie des Bundes, Österreich als Innovation-Leader innerhalb der Europäischen Union zu positionieren.

5.2 Prinzipien des Beteiligungsmanagements im BMK

Die folgenden beispielhaften Prinzipien sollen lediglich einen grundsätzlichen Einblick in das Beteiligungsmanagement des BMK geben und sind somit nicht abschließend zu verstehen.

- Differenzierung von Umfang und Intensität der Steuerung durch den Anteilseigner erfolgt in unternehmensdifferenzierter Form. Betrachtet wird dabei auch
 - die jeweilige Gesellschaftsform (AG, GmbH, etc.),
 - die Höhe der Beteiligung,
 - ob das Unternehmen bzw. der Rechtsträger im unmittelbaren Wettbewerb steht,
 - ob es mittelbar im Standortwettbewerb (mit anderen Staaten) steht oder
 - ob es sich um Regulatoren bzw. Expertinnen- und Expertenorganisationen handelt.
- Ergebnisorientierung, Konkurrenzfähigkeit und Benchmarking
- Die Grundlagen für die unternehmerische Tätigkeit müssen ein hohes Maß an Transparenz, eine hohe Qualität bei der Einhaltung der Governance Regulative sowie generell regelgerechtes und integrires Verhalten bzw. Good Governance sein.
- Konsistenz und Durchgängigkeit des Steuerungssystems und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten
- Anstreben einer hohen Datenqualität als Voraussetzung für eine wirkungsvolle Ausübung der Anteilseignerrechte

6 Aufgabengebiete des Beteiligungsmanagements im BMK

6.1 Beteiligungspolitik

Im Rahmen der Beteiligungspolitik erarbeitet das BMK grundsätzliche strategische Vorgaben sowie Rahmenbedingungen für die Beteiligungsunternehmen und entwickelt diese unter der Prämisse von Klima- und Umweltschutz sowie nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirkungsorientierung. Darüber hinaus wird auch das Marktumfeld des jeweiligen Unternehmens dabei berücksichtigt. Als Basis dienen übergeordnete klima-, umwelt-, energie-, mobilitäts-, innovations- und forschungspolitische Ziele sowie Strategien des BMK bzw. des Bundes.

Die wesentlichen Aufgaben hierbei sind folgende:

- Das BMK als aktiver Eigentümer
- Etablierung einer einheitlichen Steuerungslogik, welche die Konsistenz zwischen übergeordneten klima-, umwelt-, energie-, mobilitäts-, innovations- und forschungspolitischen Strategien, Eigentümer- und Unternehmensstrategien sowie deren operative Umsetzung auf Unternehmensebene zum Ziel hat; Umsetzung eines darauf aufbauenden Systems strategischer Wirkungsziele für alle Beteiligungsunternehmen
- Abstimmung grundsätzlicher Fragen der Geschäftspolitik zwischen Beteiligungsunternehmen und der klima-, umwelt-, energie-, mobilitäts-, forschungs- und innovationspolitischen Entscheidungsebene
- Sicherstellung der Auswahl der bestgeeignetsten Leitungs- und Überwachungsorgane durch entsprechende Verfahren und eine angemessene Dokumentation unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Laufende Überprüfung des Beteiligungsportfolios
- Laufende Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundlagen/Standards/Strategien im Hinblick auf sich ändernde Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben
- Forderung der Einhaltung von Rechnungslegungs-, Prüfungs-, Offenlegungs- und Compliancegrundsätzen, etc. durch die Unternehmen

- Unterstützung der Unternehmen bei Themen und Aufgabenstellungen wie beispielsweise Diversität und Corporate Social Responsibility – im Rahmen der Möglichkeiten des BMK
- Verfolgung des Grundsatzes der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich der Unternehmen – im Rahmen der Möglichkeiten des BMK

6.2 Beteiligungsverwaltung

Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung betreut das Beteiligungsmanagement im BMK auf administrativer Ebene alle politischen, rechtlichen und organisatorischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit den Beteiligungsunternehmen.

Wesentliche Aufgaben im Bereich der Beteiligungsverwaltung sind:

- Zentrale Verwaltung und Vorhaltung von Informationen zu den Unternehmensbeteiligungen des BMK
- Einhaltung formaler Rahmenbedingungen; dazu zählen folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung gesetzlicher Rechte, Pflichten und Aufgaben des Eigentümers (Gesellschafterrechte, Beherrschungsrechte)
 - Mitwirkung und Beratung bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften für den Eigentümer
 - Ausübung der Eigentümerrechte in General- und Hauptversammlungen
- Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen sowie die Beratung bei und die Vorbereitung von Entscheidungen des Eigentümers
- Formale Mitwirkung und Abwicklung im Rahmen von Bestellung (und Abberufung) von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Nominierung/Wahl/Entsendung und Widerruf von Mitgliedern des Aufsichtsrates
- Standardisierung und Schaffung von Transparenz im Bereich von Prozessen, Berichten, Verträgen, etc.
- Weiterentwicklung von Standards der Corporate Governance
- Weiterentwicklung der Standards der Compliance-Regelungen

6.3 Beteiligungscontrolling

Im Rahmen des Beteiligungscontrollings stellt das Beteiligungsmanagement im BMK ein den Bestimmungen des BHG und den darauf basierenden Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) entsprechendes, standardisiertes Berichtswesen zu allen Beteiligungsunternehmen sicher.

Aufgabe des Beteiligungscontrollings ist insbesondere die Sicherstellung der Ein- bzw. Durchführung einer Controlling-Berichterstattung bei den Beteiligungsunternehmen, in welcher eingetretene wirtschaftliche Entwicklungen aufgrund von Ist-Daten im Vergleich zur Planung zeitnah aufgezeigt werden sowie Vorschauen über die zukünftige Entwicklung plausibel und nachvollziehbarer dargestellt werden (Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung).

6.4 Mandatsbetreuung

Im Rahmen der Mandatsbetreuung unterstützt das BMK die seitens des Eigentümers in die Unternehmensorgane entsandten Mitglieder unter Berücksichtigung der Trennung zwischen operativen Unternehmens- und Organverantwortlichkeiten sowie Zuständigkeiten des Eigentümers.

Die Mandatsbetreuung erfolgt sowohl für BMK-interne als auch externe Mitglieder des Überwachungsorgans. Weiters kann – sofern zweckmäßig – im Zusammenhang mit der Mandatsausübung mit einzelnen Mandatsträgern auch eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

7 Beteiligungsmanagement des BMK

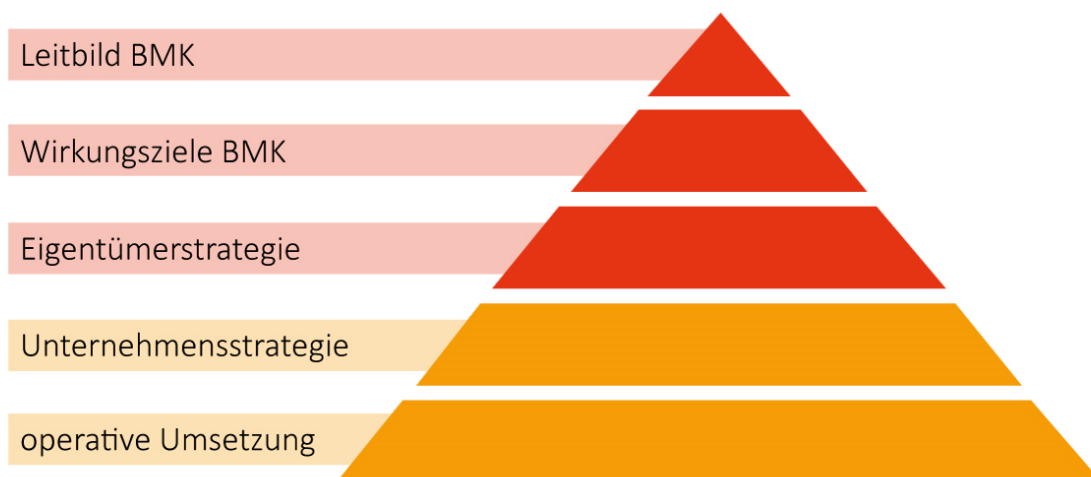
7.1 Integrierter Steuerungsansatz

Das BMK stellt in einem integrierten Steuerungsansatz neben wirtschaftlicher Ergebnisentwicklung sicher, dass Folgendes nahtlos ineinandergreift:

- das Leitbild des BMK,
- übergeordnete klima-, umwelt-, energie-, mobilitäts-, forschungs- und innovationspolitische Ziele,
- die an die Beteiligungsunternehmen gerichteten strategischen Vorgaben,
- unternehmensinterne Strategien sowie
- die operative Umsetzung der Aufgaben der Unternehmen

Gleichzeitig erfolgt eine klare Trennung von strategischen Vorgaben und der operativen Verantwortung der Unternehmen, diese Vorgaben auf Basis ordentlicher Geschäftsführung in ihrer Planung auf Unternehmensebene zu berücksichtigen und umzusetzen.

Abbildung 1 Systematik vom Ziel bis zur Umsetzung



Das BMK und seine Unternehmen können durch die Gewährleistung von transparenten Prozessen und Zielsetzungen somit wirkungsorientiert und unter Berücksichtigung der Zielsetzungen im Regierungsprogramm unter anderem daran arbeiten,

- eine klimaneutrale Zukunft zu ermöglichen und das Klima zu schützen,
- Treibhausgasemissionen zu reduzieren,
- die Umweltqualität zu erhalten und zu verbessern,
- nachhaltige Lebensbedingungen zu sichern,
- Ressourcen nachhaltig zu nutzen,
- innovative Umwelt- und Energietechnologien zu stärken,
- die Abfallentsorgung zu verbessern,
- die Versorgungssicherheit im Energiebereich zu gewährleisten,
- die Verkehrssicherheit zu verbessern,
- die Mobilität von Menschen und den Transport von Gütern zu sichern,
- Gendergerechtigkeit und Diversität zu forcieren,
- den Anteil der Frauen in Leitungspositionen zu erhöhen,
- die Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität des österreichischen Unternehmenssektors zu erhöhen sowie
- die Zahl der Beschäftigten im Technologie- und Innovationsbereich zu steigern.

Auch dort, wo regionale Bedürfnisse im Vordergrund stehen, wird dieser Steuerungsansatz im Bereich von Unternehmen, die sowohl im Bundes- als auch Landeseigentum stehen, verfolgt/angestrebt.

7.2 Instrumente des Beteiligungsmanagements

Dem Eigentümer stehen folgende Instrumente des strategischen und operativen Beteiligungsmanagements zur Verfügung:

Eigentümerstrategie

Das BMK gibt mit formal möglichst einheitlichen Eigentümerstrategien allen Beteiligungsunternehmen klare strategische Rahmenbedingungen vor und definiert damit die kurz-, mittel- und langfristigen Erwartungshaltungen des Eigentümers gegenüber den Organen des Unternehmens.

Im Rahmen der Eigentümerstrategien wird auch auf die Etablierung von spezifischen Standards hingewirkt. Beispiele dafür sind:

- Karenzmanagement
- Wiedereingliederungsmanagement
- Energieneutralität
- Nachhaltige Beschaffung
- Mobilitätsmanagement
- Diversität
- Gleichbehandlung

Die Eigentümerstrategien der einzelnen Unternehmen können sich teilweise im Aufbau voneinander unterscheiden, da unterschiedliche Zielrichtungen und Unternehmensgegenstände in den einzelnen Unternehmen gegeben sind. Darüber hinaus soll die Eigentümerstrategie selbstverständlich in unternehmensdifferenzierter Form ausgestaltet werden – auch im Hinblick auf die Kennzahlen (KPIs).

Kennzahlensystem

Die an die Unternehmen des BMK gerichteten Eigentümerstrategien sind mit einem System steuerungsrelevanter Kennzahlen (KPIs) versehen. Dieses leistet einen Beitrag zur Überprüfung und Erreichung der gewählten Ziele und soll dabei unterstützen, etwaigen Handlungsbedarf möglichst frühzeitig zu identifizieren und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu setzen.

Eigentümer-Jour Fixe

Mit den regelmäßig stattfindenden Eigentümer-Jour Fixes gewährleistet das BMK einen standardisierten Prozess zur Abstimmung zwischen dem Eigentümer, dem Leitungsorgan sowie der/dem Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Überwachungsorgans.

Die standardisierten inhaltlichen Themenschwerpunkte im Rahmen der Eigentümer-Jour Fixes sind folgende:

- Strategie
- Budget

- Wesentlichste Abweichungen zum genehmigten Jahres- bzw. mittelfristigen Budget und Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm bzw. die Ziele
- Budget für das Folgejahr
- Risiko- und Chancenmanagement
- Personal und Diversity
- Compliance/Corporate Governance
- Nachhaltigkeit (Mobilität, Beschaffung, etc.)
- Beteiligungen/Tochterunternehmen

Im Rahmen der Eigentümer-Jour Fixes werden die für die Steuerungsrelevanz auf Eigentümerebene wesentlichen Themen angesprochen. Sie grenzen sich daher in der unterschiedlichen Detailtiefe auch entsprechend von den Tätigkeiten des Überwachungsorgans ab.

Überwachungsorgan

Angemessener Einfluss gemäß § 71 Abs. 1 Z 3 BHG 2013

Der Eigentümer hat bei der Bestellung der Mitglieder des Überwachungs- bzw. Aufsichtsorgans darauf zu achten, dass der Bund einen angemessenen Einfluss in diesem Organ erhält. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Überwachungs- bzw. Aufsichtsorgans die besonderen Interessen des Bundes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit berücksichtigen (siehe § 71 Abs. 1 Z 3 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. I Nr. 139/2009 i. d. g. F.).

Qualifikation der Mitglieder des Überwachungsorgans und Gesamtzusammensetzung

Unabhängig von den zu beachtenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen bzw. Vorgaben wie jenen des B-PCGK i. d. g. F. fließt auch Nachstehendes in die Überlegungen zur Auswahl ein:

Für eine Funktion im Überwachungsorgan ist Wissen und Erfahrung zur kompetenten Bewältigung der dem Überwachungsorgan übertragenen Aufgaben erforderlich. Jedes Mitglied des Überwachungsorgans muss somit jedenfalls über die Fähigkeit verfügen, welche notwendig ist, um die von der Geschäftsführung bzw. vom Vorstand an das

Überwachungsorgan übermittelten Berichte mit entsprechender Sachkenntnis aufzunehmen und daraus die richtigen Schlüsse für erforderliche Geschäftsführungsmaßnahmen ziehen zu können. Jedes einzelne Mitglied des Überwachungsorgans muss somit in der Lage sein, die ihm – beispielsweise von einer/einem Sachverständigen – übermittelten Informationen sowohl zu verstehen als auch sachgerecht zu würdigen. Daraus ergibt sich, dass jedes einzelne Mitglied über unerlässliche intellektuelle Fähigkeiten verfügen muss, um die dem Überwachungsorgan übertragenen Aufgaben erfüllen zu können.¹ Mitglieder des Überwachungsorgans müssen somit sowohl in geschäftlichen als auch finanziellen Dingen ein höheres Maß an Wissen und Erfahrung als eine durchschnittliche Kauffrau bzw. ein durchschnittlicher Kaufmann mitbringen und darüber hinaus die Fähigkeit haben, schwierige rechtliche sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft bzw. den Rechtsträger beurteilen zu können. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass bei jedem Mitglied des Überwachungsorgans eine das Durchschnittsniveau übersteigende, besondere „intelligenzmäßige Kapazität“ vorausgesetzt werden muss, um das Ziel einer effektiven Kontrolle erreichen zu können bzw. diese nicht gänzlich zu verfehlen.²

Dabei ist zu berücksichtigen, dass über diese unverzichtbare grundlegende Kompetenz jedes einzelnen Mitgliedes des Überwachungsorgans hinaus die Erwartungshaltung zu weit gefasst wäre, dass jedes einzelne Mitglied des Überwachungsorgans alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in vollem Umfang mitbringt bzw. über diese verfügt. Daraus ergibt sich, dass die Mitglieder des Überwachungsorgans nicht (nur) individuell, sondern insbesondere das Überwachungsorgan als Kollegialorgan über Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen muss, die der Art, dem Umfang, der Komplexität und der Risikostruktur des jeweiligen Unternehmens angemessen ist. Es muss somit genügen, wenn im Überwachungsorgan insgesamt jenes Wissen akkumuliert vorhanden ist, welches für die kompetente Bewältigung der aufgetragenen Aufgaben erforderlich ist.³ Das jeweilige Mitglied des Überwachungsorgans muss somit nicht alle einzelnen Maßnahmen selbst vornehmen können, es muss lediglich überprüfen, ob die maßgeblichen Prozesse und Abläufe im jeweiligen Unternehmen etabliert sind und darüber hinaus regelmäßig gewartet sowie verbessert werden. Es muss also durch die

¹ OGH 26. 2. 2002, 1 Ob 144/01k.

² OGH 15. 9. 2020, 6 Ob 58/20b.

³ OGH 26. 2. 2002, 1 Ob 144/01k.

eigene Erfahrung und das eigene Wissen in der Lage sein, diese Vorgänge und Entwicklungen einzuschätzen.⁴

Die Mitglieder des Überwachungsorgans müssen funktionsbezogen bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen mitbringen. Dies bedeutet, dass sie unter anderem in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Jedes einzelne Mitglied des Überwachungsorgans muss somit über ein bestimmtes Basiswissen wie rechtliche Rahmenbedingungen, betriebswirtschaftliche Grundlagen und Marktmechanismen der jeweiligen Branche und bezogen auf die Unternehmensgröße verfügen. Darüber hinaus müssen Mitglieder des Überwachungsorgans dazu fähig sein, eine Bilanz zu lesen sowie die Berichte des Vorstandes zu verstehen und zu hinterfragen. Sie müssen weiters eine gewisse unternehmerische Erfahrung mitbringen.⁵ Diese Voraussetzungen gelten grundsätzlich auch für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Überwachungsorgans, auch wenn diese bzw. dieser über zusätzliche Qualifikationen wie Führungsqualitäten und Entscheidungskompetenz verfügen muss.⁶

Des Weiteren sind auch Aspekte der Diversität und Komplementarität des Überwachungsorgans im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, Altersstruktur, Ausbildung oder im Bedarfsfall auch Internationalität zu berücksichtigen.

Das BMK strebt bei der Wahl bzw. Entsendung der Mitglieder des Überwachungsorgans einen Frauenanteil von insgesamt zumindest 50 % an. Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Diversität wird auch angestrebt, Personen, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben zu gewinnen. Auch Personen mit digitaler Kompetenz in der Funktion als Mitglied des Überwachungsorgans sind von großer Bedeutung. Eine (Wieder-) Bestellung von Personen, die bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben, sollte nur unter besonderen Umständen erfolgen.

Diese Maßstäbe werden in ihrer unternehmensbezogenen Differenzierung auf alle Unternehmen in der Beteiligungsverwaltung des BMK angelegt.

⁴ *Kalss/Schimka in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat, § 2 Rz 77.*

⁵ *Kalss/Schimka in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat, § 2 Rz 35 ff.; Schauer in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat, § 34 Rz 20 ff.*

⁶ *Kalss/Schimka in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat, § 2 Rz 46.*

Im Vorfeld der Wahl bzw. Entsendung einer Person in das Überwachungsorgan eines Unternehmens ist darauf aufmerksam zu machen, dass ein Mitglied des Überwachungsorgans über ausreichend Zeit verfügen muss, um die vielfältigen Aufgaben, die eine solche Tätigkeit mit sich bringt, tatsächlich erfüllen zu können. Die Verantwortung dafür trägt jedoch das Mitglied des Überwachungsorgans selbst.

Vor der Wahl bzw. Entsendung des zukünftigen Mitgliedes des Überwachungsorgans wird von den jeweiligen Personen jedenfalls ein Lebenslauf, eine Unvereinbarkeitserklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG bzw. § 30b Abs. 1a GmbHG sowie eine Aufstellung der aktuellen Organfunktionen eingeholt. Den Link zu den vom BMK standardisierten und jeweils aktuellen Musterformularen finden Sie am Ende des Dokuments.

Das BMK fordert von den Unternehmen einen geeigneten Onboarding-Prozess für neue Mitglieder des Überwachungsorgans und unterstützt diese bei Bedarf bei der Implementierung davon (z. B. durch Zurverfügungstellung eines Muster-Onboarding-Prozesses).

Fort- und Weiterbildung

Die Fortbildungsobliegenheit der Mitglieder des Überwachungsorgans entspricht der allgemeinen Sorgfaltspflicht von Überwachungsorganen gemäß § 99 iVm § 84 AktG sowie § 33 iVm §§ 25 und 27 GmbHG. Die Fort- und Weiterbildung ist grundsätzlich die Aufgabe des Überwachungsorgans bzw. der jeweiligen Mitglieder des Überwachungsorgans selbst.

Die Mitglieder des Überwachungsorgans trifft eine Fortbildungsobliegenheit.⁷ Das bedeutet, dass sie sich beispielsweise laufend über Änderungen des Gesellschaftsrechts, über betriebswirtschaftliche sowie branchenspezifische Entwicklungen informieren müssen. Abseits der Organverantwortung unterstützt das BMK auch durch Informationen über wesentliche Änderungen.

Von Seiten des BMK werden Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung des Überwachungsorgans unterstützt. Das BMK ist beispielsweise bestrebt, in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien, einmal jährlich eine Weiterbildungsmöglichkeit (Aufsichtsratstag des BMK) für die Mitglieder des Überwachungsorgans, welche vom BMK

⁷ *Kalss/Schimka in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat, § 2 Rz 46.*

bestellt bzw. entsendet wurden, anzubieten. Das BMK legt darauf größten Wert und engagiert sich in diesem Bereich nach Maßgabe der Möglichkeiten und Zuständigkeiten.

Vergütung und Sitzungsgeld

Gemäß § 98 AktG bzw. § 31 GmbHG kann den Mitgliedern des Überwachungsorgans für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden.

In Erwartung einer engagierten und fachlich fundierten Ausübung der Überwachungsfunktion strebt das BMK danach, dass, sofern eine Vergütung erfolgt, diese angemessen ist.

Bei der Bewertung der Angemessenheit können unter anderem auch nachstehende Gesichtspunkte einfließen:

- Aufgaben im Überwachungsorgan (Vorsitz, Stellvertretung, einfaches Mitglied)
- Zeitbedarf
- Unternehmensspezifika (auch wirtschaftliche und rechtliche Risiken)
- Größe des Unternehmens (Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Umsatzhöhe, Bilanzsumme, etc.)
- Geschäftsmodell und Marktnähe
- Internationalisierungsgrad
- Größe des Überwachungsorgans

Da sich die Unternehmen des Bundes nicht wesentlich von anderen Unternehmen unterscheiden, kann sich der Eigentümer bei der Festlegung der Vergütung auch an branchenüblichen Vergütungen orientieren. Die Funktion der/des Vorsitzenden des Überwachungsorgans und ihrer/seiner Stellvertretung sollte mit angemessenen Zuschlägen abgegolten werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Überwachungsorgans ein angemessenes Sitzungsgeld. Weiters besteht Anspruch auf nachgewiesene notwendige/angemessene Barauslagen bzw. Fahrt- und Übernachtungskosten.

Sofern eine Vergütung erfolgt, wird diese jährlich gewährt. Das Sitzungsgeld ist den Mitgliedern des Überwachungsorgans jedenfalls für die Teilnahme an den einzelnen Sitzungen des Überwachungsorgans zu gewähren. Dadurch wird der Zeitaufwand durch die Sitzungsteilnahme abgegolten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien wird aktuell im BMK zur verwaltungsökonomischen Abwicklung ein Raster für die jährliche Vergütung sowie das Sitzungsgeld zur Anwendung gebracht. Insofern die vorab genannten Kriterien in einzelnen Bereichen überwiegen und sich daraus Abweichungen zum Raster ergeben, wird dies gesondert festgelegt/beschlossen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einteilung in fünf Stufen.

Tabelle 1 Stufeneinteilung

Stufe	Bilanzsumme in Tausend Euro	VBÄ ⁸
1	bis 50.000	bis 100
2	bis 100.000	bis 500
3	bis 1.000.000	bis 2.000
4	bis 20.000.000	bis 20.000
5	über 20.000.000	über 20.000

In der nachfolgenden Tabelle finden sich die Beträge der jährlichen Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans sowie das Sitzungsgeld:

Tabelle 2 Vergütung und Sitzungsgeld

Stufe	Normales Mitglied	Stellvertretung	Vorsitz	Sitzungsgeld
1	2.000 Euro	3.000 Euro	4.000 Euro	200 Euro
2	3.000 Euro	4.500 Euro	6.000 Euro	400 Euro
3	4.000 Euro	6.000 Euro	8.000 Euro	600 Euro
4	8.000 Euro	12.000 Euro	16.000 Euro	700 Euro
5	14.000 Euro	21.000 Euro	28.000 Euro	800 Euro

⁸ Vollbeschäftigtenäquivalent

Die Einteilung bzw. die Gewährung von Vergütungen und Sitzungsgeldern entsprechend der vorherigen Ausführungen wird bei allen Unternehmen des BMK zur Anwendung gebracht, vorausgesetzt dies liegt in der Zuständigkeit des Eigentümers und das BMK verwaltet 100 % der Anteilsrechte.

Angaben zu Vergütungen und Sitzungsgeldern können darüber hinaus auch aus den Berichten der Unternehmen zum Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) entnommen werden.

Leitungsorgan

Auswahlverfahren und Bestellungsprozess

Bei Ausschreibungen und Bestellungen von Mitgliedern des Leitungsorgans hat das BMK nicht zuletzt die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes (BGBl. I Nr. 26/1998, i. d. g. F.) und der Bundes-Vertragsschablonenverordnung (BGBl. II Nr. 254/1998, i. d. g. F.) zu beachten.

Nachdem das Auswahlverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, folgen die Vertragsverhandlungen auf Basis des Muster-Anstellungsvertrages (Link dazu am Ende des Dokuments) durch oder in Abstimmung mit dem Eigentümer – unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um eine Aktiengesellschaft handelt oder die Zuständigkeit per Gesetz oder aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen anders festgelegt wurde.

Bei der Bemessung der Vergütung des Leitungsorgans ist insbesondere auf die Angemessenheit zu achten. In diesem Zusammenhang fließen unter anderem auch folgende Parameter ein:

- die konkrete Aufgabe/Tätigkeit der Organträgerin bzw. des Organträgers im jeweiligen Unternehmen,
- der Unternehmensgegenstand, die Ausrichtung sowie die Marktstellung des Unternehmens,
- die Brancheneinbettung,
- die Unternehmensgröße, der Umsatz und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die nationale und internationale Vergleichbarkeit,

- die Ausbildung und bereits vorhandene Leitungserfahrung mit Blick auf Unternehmensgröße und Vielfalt der Tätigkeiten sowie
- die Übernahme unternehmerischen/persönlichen Risikos.

Es wird angestrebt, dass bereits vor der Bestellung des Mitgliedes des Leitungsorgans der Anstellungsvertrag ausgehandelt wurde.

Zielvereinbarungen mit dem Leitungsorgan

Die unternehmensspezifischen Zielvereinbarungen, welche mit den Mitgliedern des jeweiligen Leitungsorgans festgelegt werden, stellen leistungs- und erfolgsorientierte Gehaltsbestandteile dar. Dem Eigentümer bzw. den zuständigen Organen steht es grundsätzlich frei zu entscheiden, ob solche leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten im jeweiligen Anstellungsvertrag festgelegt werden. Grundsätzlich sollten Ziele gewählt werden, die nicht unrealistisch und beeinflussbar sind, jedoch auch eine dementsprechende Herausforderung darstellen. Darüber hinaus sollten die Zielvereinbarungen kurz-, mittel- und langfristige Ziele enthalten. In jenen Bereichen, in denen es angebracht erscheint, ist auch eine Orientierung an der Wertsteigerung anzustreben.

Die Festlegung dieser Zielvereinbarungen erfolgt jährlich vor Beginn des neuen Geschäftsjahres durch das Überwachungsorgan unter Einbindung des Eigentümers (Einvernehmensherstellung) und unter Berücksichtigung rechtlicher Zuständigkeiten bzw. gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen. Die Feststellung des Ausmaßes der Zielerreichung und die Zuerkennung des variablen Bezugsteiles liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Präsidiums (wenn ein solches nicht gewählt ist, liegt dies in der Zuständigkeit der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung) und ist dem Eigentümer spätestens anlässlich der Beschlussfassung zum Jahresabschluss zur Kenntnis zu bringen.

Standardisierung

Standardisierung von Prozessen

Das BMK strebt die weitgehende Standardisierung von Prozessen in der Beteiligungsverwaltung an. Beispielhaft erfolgt eine Standardisierung in folgenden Bereichen:

- Prozesse im Bereich Eigentümer-Jour Fixe:
 - Abstimmung der Tagesordnung
 - Abstimmung des Protokolls
 - Dokumentation (Veraktung)
- Zielvereinbarungsprozess:
 - Ausarbeitung der Ziele durch das Präsidium des jeweiligen Überwachungsorgans bzw. durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Überwachungsorgans und ihre/seine Stellvertretung
 - Einvernehmensherstellung mit dem BMK – sofern es sich dabei um die Geschäftsführung einer GmbH handelt
 - Feststellung der Zielerreichung durch das Überwachungsorgan
 - Bericht über die Zielerreichung an die Generalversammlung
- Prozesse im Bereich Geschäftsführung (GmbH):
 - Ablauf der Ausschreibung der Geschäftsführungspositionen
 - Besetzung/Bestellung des Mitgliedes der Geschäftsführung
 - Abschluss eines Anstellungsvertrages
- Prozesse im Bereich General- und Hauptversammlung:
 - Besetzung
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Zustimmungspflichtige Geschäfte
 - Arrogierung der Entscheidungszuständigkeit
- Prozesse im Bereich Überwachungsorgan:
 - Nominierung/Wahl/Entsendung
 - Widerruf

Standardisierung von Dokumenten/Unterlagen

Zur Gewährleistung einheitlicher Vorgangsweisen strebt das BMK im Rahmen der rechtlichen und inhaltlichen Möglichkeiten eine weitgehende Standardisierung der folgenden Dokumente bzw. Unterlagen an:

- Formal einheitliche Eigentümerstrategien (mit unternehmensdifferenzierter Ausgestaltung)
- Einheitliche Basismuster für
 - Gesellschaftsrechtliche Dokumente (Satzungen, Gesellschaftsverträge, Errichtungserklärungen)
 - Gesellschafterbeschlüsse

- Entsendungsschreiben
- Anstellungsverträge (Link dazu am Ende des Dokuments)
- Geschäftsordnungen für Leitungs- und Überwachungsorgane
- Erklärungen gem. § 87 Abs. 2 AktG bzw. § 30b Abs. 1a GmbHG (Link dazu am Ende des Dokuments)
- Lebensläufe und Organfunktionen von Mitgliedern des Überwachungsorgans (Link dazu am Ende des Dokuments)
- Vollmachten
- Checklisten für General- und Hauptversammlungen

Beteiligungscontrolling

Strategisches Beteiligungscontrolling

Das strategische Beteiligungscontrolling beinhaltet die Überprüfung von strategischer Ausrichtung und wirtschaftlicher Entwicklung der Unternehmen (insbesondere strategische Kennzahlen, Budget- und Personalkennzahlen) im Rahmen der Eigentümer-Jour Fixes, aber auch die Anforderung von Sonderberichten, soweit gesetzlich zulässig bzw. geboten.

Operatives Beteiligungscontrolling

Instrument des operativen Beteiligungscontrollings ist das Beteiligungs- und Finanzcontrolling gem. § 67 BHG 2013. Dieses umfasst:

- Quartalsberichte (Unternehmens- und Finanzberichte) inklusive Risikocontrolling
 - Datenübermittlung an das BMF (auch für die gemäß BHG vorgegebene Berichterstattung an das Parlament)
- Erfassung, Pflege und Kontrolle der Daten im SAP-Treasury-Management

8 Beteiligungen des BMK

Die folgende Tabelle umfasst alle direkten Beteiligungen des BMK, ohne Tochtergesellschaften. Es handelt sich hierbei um Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften, deren Eigenkapital teilweise oder vollständig vom BMK, in Vertretung des Bundes, gehalten wird.

Tabelle 3 Beteiligungen

Unternehmen	Eigentümerverhältnisse	Kurzdarstellung
Austrian Institute of Technology GmbH (AIT)	50,46 % BMK 49,54 % Verein zur Förderung von Forschung und Innovation (IV ⁹)	Österreichs größte außeruniversitäre Forschungseinrichtung; spezialisiert auf Infrastrukturthemen der Zukunft
AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen	100 % BMK	Beratungsagentur; Unterstützung bei Umsetzung von neuen Mobilitätslösungen (digitale, vernetzte und automatisierte Mobilität, Dekarbonisierung, saubere Mobilität)
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)	50 % BMK 50 % BMDW ¹⁰	Förderbank des Bundes; finanzielle Unterstützung und umfassende Beratung für angehende, bestehende und expandierende Unternehmen bei der Umsetzung innovativer Projekte
Austro Control – Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (ACG)	100 % BMK	Flugsicherung und Luftfahrtagentur; Gewährleistung eines sicheren und wirtschaftlichen Ablaufs des Luftverkehrs im österreichischen Luftraum; innovativer Gestalter in der Luftfahrt
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)	100 % BMK	Planung, Finanzierung, Bau, Erhaltung, Betrieb und Bemannung von österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen

⁹ Industriellenvereinigung Österreich

¹⁰ Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Unternehmen	Eigentümerverhältnisse	Kurzdarstellung
Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)	100 % BMK	Regionaler Personenverkehr per Bus und Bahn in der Weststeiermark; regionale und internationale Güterverkehrslogistik; Ausbau, Instandhaltung und Betrieb von Eisenbahninfrastruktur
Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungs-gesellschaft m.b.H. (BABEG)	50,0 % BMK 47,5 % Land Kärnten 2,5 % Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds (KWF)	Unterstützung und strategische Begleitung bei der Ansiedelung von internationalen Unternehmen; Stärkung von technischer Forschung und Innovation; Beteiligung an außeruniversitären Institutionen
Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG (LVE)	72,51 % BMK 11,03 % OÖ Verkehrsholding GmbH 9,42 % Marktgemeinde Lambach 3,31 % Marktgemeinde Vorchdorf 2,70 % Stern- und Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. 1,03 % Streubesitz	Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von sicherer und leistungsfähiger Eisenbahn-infrastruktur zwischen Lambach und Vorchdorf-Eggenburg
Neusiedler Seebahn GmbH (NSB)	49,81 % BMK 50,19 % Verkehrsinfrastruktur Burgenland GmbH	Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von sicherer und leistungsfähiger Eisenbahn-infrastruktur zwischen Neusiedl am See und der ungarischen Staatsgrenze
Österreichische Bundesbahnen-Holding AG (ÖBB Holding-AG)	100 % BMK	Strategische Leitgesellschaft des ÖBB-Konzerns; führender Anbieter von Personenverkehrsleistungen auf der Schiene und im Busverkehr in Österreich; nationale und internationale Güterverkehrsleistungen; Planung, Bau, Bereitstellung, Betrieb und Instandhaltung von sicherer und leistungsfähiger Eisenbahninfrastruktur
One Mobility GmbH	100 % BMK	Organisation des Vertriebes einer österreichweiten Jahresnetzkarte für den öffentlichen Personenverkehr; Sicherstellung diskriminierungsfreies und unternehmensübergreifendes Kundenservice
Österreichische Forschungsförderungs-gesellschaft (FFG)	50 % BMK 50 % BMDW	Zentrale Organisation für die Förderung und Finanzierung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Österreich; Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandortes Österreich

Unternehmen	Eigentümerverhältnisse	Kurzdarstellung
Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG (ROeEE)	28,24 % BMK 65,64 % Staat Ungarn 6,12 % STRABAG SE	Personenverkehrsdienstleistungen im Schienenverkehr in Österreich und Ungarn zwischen Győr über Sopron bis nach Neufeld an der Leitha; Güterverkehrsleistungen
Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mbH (SCG)	100 % BMK	Regulierungsbehörde; Kontrolle des Wettbewerbs; Sicherstellung des freien Zugangs zur Schiene zu angemessenen Preisen; Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf)
Schieneninfrastruktur Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG)	100 % BMK	Behördliche Tätigkeiten im Bereich Schiene; Abwicklung von Verkehrsdienstverträgen im Schienenpersonenverkehr; Kontrolle vertraglicher Verpflichtungen von Eisenbahnunternehmen gegenüber dem BMK; Mittelverwendungs-kontrolle, Abwicklung von Förderprogrammen
Silicon Austria Labs GmbH (SAL)	50,10 % BMK 24,95 % Fachverband für Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI) 10 % Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SFG) 10 % Land Kärnten 4,95 % Upper Austrian Research GmbH (UAR)	Außeruniversitäres Forschungszentrum für elektronikbasierte Systeme; Netzwerk von Wissenschaft und Wirtschaft; Forschungs- und Technologieentwicklung auf dem Gebiet Electronic Based Systems (EBS); Forschungsprogramme mit zukunftsweisendem Entwicklungspotenzial
Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA)	100 % BMK	Bedeutendste Expert:inneninstitution für Umwelt in Österreich und einer der führenden Umwelt-berater in Europa; Themenfelder: Klima, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität, schadstofffreie Zukunft,; Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen
Verkehrs Auskunft Österreich GmbH (VAO)	12 % BMK 26 % ARGE ÖVV 26 % ASFINAG 26 % ÖBB Holding 5 % ÖAMTC 5 % ÖVDAT	Verkehrsmittelübergreifende Informationsdrehscheibe für ganz Österreich; Bereitstellung von Informationsinhalten für die meisten Verkehrsmittel und in zahlreichen Kombinationen (PKW-Routing, Bike&Ride, Carsharing, etc.)
viadonau – österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.	100 % BMK	Schaffung einer sicheren und leistungsfähigen Wasserstraße; Erhalt und Verbesserung des Lebensraums Donau; Förderung des umweltfreundlichen Schiffsverkehrs mit

Unternehmen	Eigentümerverhältnisse	Kurzdarstellung
		innovativen Lösungen; moderner Hochwasserschutz
Zillertaler Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (ZVB)	4,86 % BMK 60,79 % Verschiedene Tiroler Gemeinden 34,35 % Streubesitz	Meist frequentierter öffentlicher Mobilitätsanbieter des Zillertals; Betrieb der Zillertalbahn sowie zahlreicher Buslinien; Ausflugsverkehr mit Bussen
Nationalpark Donau-Auen GmbH	50 % BMK 25 % Land Niederösterreich 25 % Land Wien	Förderung als naturnahes und landschaftlich wertvolles Gebiet; Bewahrung der Tier- und Pflanzenwelt einsschl. ihrer Lebensräume; Bildung, Erholung, Wissenschaft und Forschung
Nationalpark Gesäuse GmbH	50 % BMK 50 % Land Steiermark	Schutz der Pflanzen- und Tierwelt; Erhaltung der Lebensräume im Bereich Gewässer; Bewusstseins-bildung für die Notwendigkeit des Schutzes der Natur
Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen GmbH	50 % BMK 50 % OÖ Landesholding GmbH	Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes, der Tiere und Pflanzen; Durchführung und Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung; Informations- und Öffentlichkeitsarbeit; Bildungs- und naturkundliche Führungstätigkeit
Nationalpark Thayathal GmbH	50 % BMK 50 % Land Niederösterreich	Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Lebensräume und der Artenvielfalt einschl. regulierender Eingriffe; Öffentlichkeitsarbeit; wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

Des Weiteren hat das BMK gemäß Energie-Control-Gesetz auch Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der **Energie-Control Austria für die Regulierung in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)**. Bei der E-Control handelt es sich jedoch nicht um eine Kapitalgesellschaft, sondern um eine Anstalt öffentlichen Rechts. Die E-Control ist eine Regulierungsbehörde. Sie ist für die Aufstellung und Einhaltung der Regelungen am österreichischen Energiemarkt zuständig. Darüber hinaus wirkt die E-Control an der Zusammenarbeit zum Zweck der Weiterentwicklung des Europäischen Energiebinnenmarktes mit. Das Energie-Control-Gesetz umfasst Unabhängigkeitsbestimmungen der Organe der E-Control. Im Fall der E-Control wird bei der Ausübung der Beteiligungsverwaltung darauf geachtet, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der E-Control kommt.

Das BMK ist auch Mitglied der **Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA)**, bei welcher es sich um einen Verein handelt. Die AEA hat mehrere Vereinsmitglieder, das BMK leistet jedoch den höchsten Mitgliedsbeitrag. Das Präsidium des Vorstandes des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist Präsidentin des Vorstandes. Die AEA hat sich eine klimaneutrale Zukunft zum Ziel gesetzt. Neue Technologien, Effizienz und die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Wind, Sonne, etc.) sollen maßgeblich zur Zielerreichung beitragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AEA beraten Politik, Wirtschaft, Verwaltung, aber auch internationale Organisationen und unterstützen diese beim Umbau des Energiesystems.

Das BMK ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 KLI.EN-FondsG im Präsidium des **Klima- und Energiefonds (KLI.EN)** vertreten. Beim Klima- und Energiefonds handelt es sich um einen Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Förderstrategie des KLI.EN orientiert sich an den folgenden drei Programmlinien: (1) Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltiger Energietechnologien und Klimaforschung, (2) Forcierung von Projekten im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, des umweltfreundlichen Güterverkehrs sowie von Mobilitätsmanagementprojekten und (3) Forcierung von Projekten zur Unterstützung der Marktdurchdringung von klimarelevanten und nachhaltigen Energietechnologien.

Zur strategischen Beratung der Bundesregierung im Bereich der Forschung und Technologieentwicklung wurde der **Rat für Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Rat)** eingerichtet. Beim FTE-Rat handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Ziel der Arbeit des FTE-Rates ist es, einen maßgeblichen Beitrag zu einer zukunftsorientierten Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik (FTI-Politik) zu leisten. Der FTE-Rat unterliegt der Aufsicht des BMK (§ 17h Abs. 1 FTFG).

Die Liste der Beteiligungsunternehmen des BKM sowie der Rechtsträger, in denen das BMK vertreten ist bzw. für welche es zuständig ist, ist auch unter folgendem Link abrufbar: bmk.gv.at/ministerium/organisation/beteiligungsmanagement/beteiligung.html

Abrufbare Muster und Leitfäden des Beteiligungsmanagements

Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns können die nachstehenden, jeweils aktuell in Verwendung befindlichen Muster bzw. Leitfäden auf der Website des BMK abgerufen werden:

bmk.gv.at/ministerium/organisation/beteiligungsmanagement/leitfaden.html

Muster Anstellungsvertrag Geschäftsführung

Wie oben bereits erwähnt, sollen auch die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung soweit wie möglich vereinheitlicht werden. Unternehmensspezifische Abweichungen sind selbstverständlich möglich.

Muster Formulare Mitglieder Überwachungsorgan

Wie bereits erwähnt, werden an die zukünftigen neuen Mitglieder des Überwachungsorgans vor deren Bestellung bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat Formulare versendet, welche ausgefüllt an die Abteilung Beteiligungsmanagement zu retournieren sind.

- Formular Erstbestellung – Erklärung gem. § 87 Abs. 2 AktG bzw. § 30b Abs. 1a GmbHG
- Formular zur jährlichen Vorlage an die GV/HV – Erklärung gem. § 87 Abs. 2 AktG bzw. § 30b Abs. 1a GmbHG
- Formular Anlage Lebenslauf
- Formular Anlage Organfunktionen – Erstbestellung
- Formular Anlage Organfunktionen – zur jährlichen Vorlage

Car Policy des BMK

Leitfaden für die Beschaffung sauberer Dienstwägen für Vorstand/Geschäftsführung

Für die Erreichung der Pariser Klimaziele ist es notwendig, dass vor allem im Sektor Verkehr die Treibhausgasemissionen in den kommenden Jahren rapide gesenkt werden. Um dies zu bewerkstelligen wird es einer Fülle von Maßnahmen in den Bereichen „Verkehr vermeiden“, „Verkehr verlagern“ und „Verkehr verbessern“ benötigen. So werden im Regierungsprogramm 2020–2024 eine Reihe von Maßnahmen formuliert, insbesondere auch im Hinblick auf öffentliche Flottenfahrzeuge. Um die weitreichenden Maßnahmen im Zuge der Mobilitätswende zu rechtfertigen ist es notwendig, dass die Institutionen des Bundes eine Vorbildfunktion einnehmen und mit gutem Beispiel vorangehen. So werden in diesem Leitfaden Vorgaben bzw. entsprechende Erwartungshaltungen für die Beschaffung von Dienstwägen für Vorständinnen und Vorstände sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer vorgegeben/kommuniziert.

Die Car Policy für Führungskräfte der Beteiligungsunternehmen des BMK können Sie unter dem folgenden Link abrufen:

bmk.gv.at/ministerium/organisation/beteiligungsmanagement/car-policy.html

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

btm@bmk.gv.at

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)